

**Antrag auf wasserrechtliche Genehmigung nach § 36 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) i.V.m. § 57 Niedersächsisches Wassergesetz (NWG)  
für eine bauliche Anlage in, an, über und unter oberirdischen Gewässern**

An die  
Stadt Hameln  
Untere Wasserbehörde  
Rathausplatz 1  
  
31785 Hameln

AntragstellerIn:	PlanverfasserIn:
------------------	------------------

Hiermit beantrage/n ich/wir die Genehmigung nach § 36 WHG für die

**Herstellung bzw.**  **wesentliche Änderung** (Zutreffendes bitte ankreuzen)  
**folgender baulicher Anlage in, an, über oder unter einem oberirdischen Gewässer**

entsprechend den beigefügten Antragsunterlagen.

Betroffenes Gewässer (Name)

Betroffene Flurstücke

Straße, Haus-Nr. / Gemarkung, Flur, Flste.

Wert der Anlage / Voraussichtliche Kosten der Maßnahme in Euro

Ort, Datum, rechtsverbindliche Unterschrift des/der AntragstellerIn

Dem Antrag sind die im beiliegenden Merkblatt genannten Unterlagen beizufügen.

Hinweis: Die Genehmigung ist gebührenpflichtig.

## **Merkblatt**

für die Anfertigung von Antragsunterlagen für Anlagen in, an, über und unter oberirdischen Gewässern nach § 36 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom 31.07.2009 (GVBl. Teil I, S. 2585)

### **Anlagen in, an, über und unter oberirdischen Gewässern**

Die Errichtung oder wesentliche Änderung von Anlagen in, an, über und unter oberirdischen Gewässern wie Ufermauern, Gebäude, Brücken, Wegedurchlässe u. ä. bedürfen einer wasserrechtlichen Genehmigung nach § 36 WHG durch die zuständige Wasserbehörde. Genehmigungspflichtig nach dem WHG sind auch nach dem Baurecht genehmigungsfreie bauliche Anlagen.

Zuständig für die Genehmigungen ist im Stadtgebiet von Hameln in der Regel die Untere Wasserbehörde der Stadt Hameln.

### **Antragsunterlagen**

Die Unterlagen sollen alle Angaben und Pläne (Zeichnungen, Nachweise, Beschreibungen) enthalten, die notwendig sind, um die Auswirkungen der Maßnahme beurteilen zu können.

Die Maßstäbe der einzelnen zeichnerischen Darstellungen sind so zu wählen, dass eine eindeutige Darstellung gewährleistet ist.

Um eine möglichst schnelle und reibungslose Bearbeitung der Anträge zu gewährleisten, sind die Antragsunterlagen rechtzeitig und vollständig einzureichen.

Die notwendige Anzahl der Antragsausfertigungen sollte vorab mit der Unteren Wasserbehörde abgestimmt werden.

### **1. Antragsformular**

Der Antragsvordruck ist ausgefüllt und vom Antragsteller unterschrieben beizufügen.

### **2. Erläuterungsbericht**

Der Erläuterungsbericht muss eine eingehende Beschreibung der geplanten Maßnahme (z.B. Errichtung einer Brücke) mit deren Begründung enthalten.

Die ggf. beizufügenden Unterlagen nach dem Naturschutzrecht sind mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.

### **3. Übersichtsplan**

Es ist ein Übersichtsplan im Maßstab 1: 25.000 erforderlich. Die geplante Maßnahme ist zu kennzeichnen und deren Rechts- und Hochwerte sind anzugeben.

### **4. Katasteramtliche Flurkarte**

Es ist ein Katasterplan bzw. Planausschnitt im Maßstab 1: 500 bis 1: 2.500 vorzulegen mit der genauen Eintragung der vorgesehenen Maßnahme. Dieser Plan hat ferner die Grundstücksgrenzen sowie Gemarkung, Flur, und Flurstück sowie die Namen der Eigentümer der anliegenden Flurstücke zu enthalten.

### **5. Lageplan im Maßstab 1: 500 oder 1: 1.000**

Soweit die unter Nr. 4 geforderte katasteramtliche Flurkarte nicht ausreicht, ist ein besonderer Lageplan mit Einzeichnung sämtlicher Anlagenteile beizufügen.

## **6. Entwurfszeichnungen**

Es sind Pläne vorzulegen, aus denen die geplante Maßnahme mit ihren Abmessungen und Formen eindeutig entnommen werden kann.

## **7. Längs- und Querschnitte**

Es sind Längs- und Querschnitte mit Eintragungen der vorgesehenen Veränderung des Abflussquerschnittes mit auf NN bezogenen Höhen vorzulegen.

## **8. Hydraulische Berechnung**

Ggf. ist eine hydraulische Berechnung, in der der verursachte Auf- und Rückstau zu ermitteln ist, vorzulegen. Dies gilt insbesondere für die Errichtung von Brücken, Durchlässen und Anlagen innerhalb des Abflussquerschnittes. Die den Berechnungen zugrunde zu legenden Abflussspenden sind mit der Unteren Wasserbehörde abzustimmen.

## **9. Statische Berechnungen**

Soweit bei baulichen Anlagen eine Zuständigkeit der Bauaufsichtsbehörde nicht gegeben ist, sind ggf. geprüfte Standsicherheitsnachweise (statische Berechnungen) zu erbringen.